



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Landschaft und Natur**  
Abteilung Wald

Kurt Hollenstein  
Abteilungsleiter Wald

# **Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern**

28. Oktober 2024





# Inhalt

<b>1. Grundlagen und Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2. Stellung und Zusammenarbeit</b>	<b>3</b>
<b>3. Allgemeiner Auftrag</b>	<b>4</b>
<b>4. Aufgaben</b>	<b>4</b>
4.1. Führung des Forstrevieres	4
4.2. Zusammenarbeit mit dem Forstdienst und anderen Fachstellen	5
4.3. Planungen	5
4.4. Pflege und Nutzung des Waldes	5
4.5. Rechtsvollzug und Aufsicht	6
4.6. Öffentlichkeitsarbeit	6
4.7. Aus- und Fortbildung	7
4.8. Fördermassnahmen	7
4.9. Waldnaturschutz	7
<b>5. Stellenbeschrieb für Förster und Försterinnen</b>	<b>8</b>
<b>6. Grundlagen</b>	<b>8</b>
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>



Das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich erlässt gestützt auf § 28-29 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1) die folgende Richtlinie.

# 1. Grundlagen und Geltungsbereich

Für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind in erster Linie die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung und andere Rechtsgrundlagen massgebend, soweit sie den Wald betreffen (z.B. Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd, Gewässerschutz) sowie kommunale Anstellungs- und Revierreglemente.

§ 28 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG, LS 921.1) legt die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes wie folgt fest:

- a. unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- b. Anzeichnen der Holzschläge,
- c. Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde,
- d. Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der Waldbenützerinnen und Waldbenützer,
- e. Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

Gestützt auf das fachliche Weisungsrecht gemäss § 29 KWaG werden in dieser Richtlinie die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes näher umschrieben. Sie stellt die aus kantonalen Sicht erforderlichen Tätigkeiten des kommunalen Forstdienstes dar und gilt für die Försterinnen und Förster, welche für ein Forstrevier zuständig sind (§ 26 KWaG).

§ 30 KWaG regelt die Finanzierung der Forstreviere.

Die Gemeinden können als Träger der Forstreviere weitergehende oder spezifischere Aufgaben im Stellenbeschrieb vorsehen.

# 2. Stellung und Zusammenarbeit

Der Förster oder die Försterin:

- ist Leiter oder Leiterin eines Forstrevieres. Er oder sie kann gleichzeitig Leiter oder Leiterin eines Forstbetriebes sein;
- Er oder sie untersteht in Bezug auf die Leitung des Forstrevieres der Gemeinde, fachlich der Kreisforstmeisterin oder dem Kreisforstmeister;



- Beauftragt die Gemeinde für die Beförderung einer forstlichen Organisation, sind im Vertrag die Aufgaben und Kompetenzen der Beförderung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und diesen Richtlinien zu regeln;
- Er oder sie übt seine hoheitlichen Tätigkeiten nur im eigenen Forstrevier aus. Ausgenommen sind Stellvertretungen und unternehmerische Tätigkeiten bei der Waldbewirtschaftung.

Die Försterin oder der Förster erhält vom Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, einen entsprechenden Ausweis.

### **3. Allgemeiner Auftrag**

Die Hauptaufgaben der Försterin oder des Försters sind die forstliche Beratung, die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls die Betriebsführung; letztere ist keine gesetzliche Aufgabe. Die Arbeiten sind darauf auszurichten, dass in den Wäldern des Forstrevieres die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen nachhaltig auf naturnahe und wirtschaftliche Weise erfüllt werden. Wegleitend sind u.a. das Leitbild für den Wald im Kanton Zürich (vom Regierungsrat festgesetzt am 13. August 1997), der gültige Waldentwicklungsplan Kanton Zürich sowie die Ausführungsplanungen.

## **4. Aufgaben**

### **4.1. Führung des Forstrevieres**

Die Försterin oder der Förster:

- entwickelt Leitbilder, Strategien und Ziele auf Stufe Forstrevier;
- wirkt bei einer zweckmässigen Revierorganisation mit;
- sorgt für die Umsetzung der Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit im gesamten Revier;
- liefert Daten und/oder Grundlagen für Erhebungen und Statistiken (Gemeinde, Staat und Bund);
- führt für das Forstrevier ein Verzeichnis sämtlicher Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit Angaben zum Waldbesitz. Eigentumsänderungen sind gemäss Meldungen der Grundbuchämter nachzutragen;
- stellt sicher, dass staatliche Beiträge über ein separates Konto mit jährlicher Revision abgewickelt werden;
- führt ein Archiv der dienstlichen Akten.



## **4.2. Zusammenarbeit mit dem Forstdienst und anderen Fachstellen**

Der Förster oder die Försterin:

- wirkt mit an / nimmt Stellung zu Vorhaben der Abt. Wald,
- wirkt mit beim Erfassen, bei der Nachführung und beim zur Verfügung stellen kantonal erhobener Walddaten und Planungsgrundlagen sowie der Überwachung der Waldentwicklung;
- nimmt an Rapporten teil;
- unterstützt eine zweckmässige Forstorganisation und Revierbildung;
- wirkt mit bei der Erarbeitung von Zielen und der Vorbereitung von Entscheiden;
- fördert die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit;
- arbeitet mit anderen Fachstellen aktiv zusammen.

## **4.3. Planungen**

Die Försterin oder der Förster:

- unterstützt das Erarbeiten von Betriebs- und Massnahmenplanungen;
- entscheidet mit bei waldbezogenen Inventaren und Verträgen, z.B. für Waldreservate;
- wirkt mit bei und nimmt Stellung zu Planungsverfahren und -richtlinien der Abteilung Wald;
- arbeitet mit und nimmt Stellung zu Landschaftsentwicklungskonzepten, Inventaren und Schutzverordnungen;
- wirkt mit bei der Erarbeitung von Wald-Wild-Konzepten;
- nimmt Stellung zur Abgangsplanung der Jagdgesellschaften in ihrem bzw. seinem Revier.

## **4.4. Pflege und Nutzung des Waldes**

Der Förster oder die Försterin:

- berät Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und Gemeinden zu Aspekten der Bewirtschaftung, insbesondere zur naturnahen Waldbewirtschaftung, Waldpflege, Feinerschliessung, Holzernte, Beitragswesen usw.;
- setzt den naturnahen Waldbau um;
- berät die zuständigen Stellen über waldbauliche und technische Massnahmen zur Sicherung von gefährdeten Objekten, wie Siedlungsgebiete, Verkehrsträger usw.;
- leitet die Waldarbeit fachtechnisch, mit besonderer Beachtung der Arbeitssicherheit;
- setzt Jahresprogramme in Betrieben mit Ausführungsplanung um;
- zeichnet Holz an
  - in Wäldern mit Ausführungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Forstkreis,
  - in Wäldern ohne Ausführungsplanung;
- bereitet Kahlschlaggesuche vor und kontrolliert die Ausführung.



## 4.5. Rechtsvollzug und Aufsicht

### Vollzug des Waldrechts und weiterer Rechtsgrundlagen

Die Försterin oder der Förster:

- nimmt Stellung zu Gesuchen im Rahmen waldrechtlicher Bewilligungsverfahren und kontrolliert deren Ausführung;
- wirkt mit bei Waldfeststellungen;
- nimmt Stellung zu den Waldabstandslinien;
- übt die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht aus;
- überwacht Fahr- und Reitverbote und spricht Bussen bei illegalen Fahrten auf Waldstrassen und -wegen im Ordnungsbussenverfahren aus;
- überwacht die Einhaltung von Natur- und Pflanzenschutzbestimmungen;
- überwacht die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Pflanzabstände Wald/Strassen, Wald/Offenland und Wald/Gewässer;
- ordnet erforderliche Massnahmen für die Beseitigung widerrechtlicher Zustände an und kontrolliert den Vollzug;
- zeigt Widerhandlungen an;
- arbeitet bei der Verwendung des Waldfonds mit;
- hält die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen zur Offenhaltung der Grenzlinien und zur Sichtbarmachung der Grenzzeichen an.

### Waldschutz

Die Försterin oder der Förster:

- beobachtet den Waldzustand;
- ordnet Massnahmen gegen Waldschäden und Waldkatastrophen an, kontrolliert deren Vollzug und vollzieht eine allfällige Ersatzvornahme;
- wirkt mit bei der Bekämpfung von Neobiota im Wald;
- wirkt mit bei der Erhebung von Wildschäden und der Festlegung von jagdlichen und waldbaulichen Massnahmen;
- setzt Wald-Wild-Konzepte um;
- nimmt Stellung zu Grundlagen betreffend forstliches Vermehrungsgut.

## 4.6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Förster oder die Försterin:

- beteiligt sich an der Erstellung von Konzepten für die Öffentlichkeitsarbeit;
- pflegt Medienkontakte auf Revierebene;
- führt Exkursionen durch, hält Vorträge, erteilt Auskünfte und gibt Informationsmaterial ab;
- arbeitet mit Schulen zusammen.



## **4.7. Aus- und Fortbildung**

Die Försterin oder der Förster:

- wirkt mit bei Kursen und der Fortbildung für Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, Landwirtinnen und Landwirte, Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen und Försterinnen und Förster;
- bildet sich selbst dauernd weiter durch den Besuch von Fachkursen und -tagungen sowie durch das Studium von Fachliteratur;
- wirkt mit bei der Ausbildung der Forstwartinnen und Forstwarte (Einführungskurse, Lehrabschlussprüfung);
- wirkt mit bei der Ausbildung von Försterpraktikantinnen- und -praktikanten;
- arbeitet mit Einverständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers in Berufs- und Fachverbänden mit.

## **4.8. Fördermassnahmen**

Der Förster oder die Försterin:

- beantragt Beiträge für Fördermassnahmen, kontrolliert deren Ausführung und rechnet sie ab;
- überwacht den Unterhalt von Massnahmen, Einrichtungen und Anlagen, die mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden;
- unterstützt das Rechnungswesen mit notwendigen Unterlagen, insbesondere bei der Abwicklung staatlicher Beiträge.

## **4.9. Waldnaturschutz**

Die Försterin oder der Förster:

- nimmt ihre oder seine Aufgaben in den Prozessen gemäss Handbuch Waldnaturschutz wahr;
- stellt im Rahmen der übrigen Aufgaben die angemessene Berücksichtigung der Biodiversitätsfunktion des Waldes sicher.



## 5. Stellenbeschrieb für Förster und Försterinnen

In einen Stellenbeschrieb für Försterinnen und Förster sind auch ihre oder seine allfälligen Aufgaben als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter aufzunehmen. Als Grundlage für einen angepassten Stellenbeschrieb wird auf die jeweils aktuellen einschlägigen Richtlinien (Branchenlösungen, EKAS usw.) hingewiesen.

Ausserdem wird empfohlen, dass die Stellvertretung im Stellenbeschrieb verbindlich geregelt wird.

## 6. Grundlagen

- Eidgenössisches (SR 921.0) und kantonales (LS 921.1) Waldgesetz sowie zugehörige Verordnungen und Ausführungserlasse
- andere Rechtsgrundlagen von Bedeutung für den Wald (Raumplanung, Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz, Jagd, ZGB, u.a.m.)
- Leitbild für den Wald im Kanton Zürich vom 13. August 1997
- Waldentwicklungsplan WEP des Kantons Zürich
- Projekt Zusammenarbeit im Forstdienst: Die Aufgaben des Forstdienstes im Kanton Zürich
- Handbuch Waldnaturschutz

## 7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie ersetzt diejenige vom 1. April 1999 bzw. 18. Juni 2014 und tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Amt für Landschaft und Natur ALN

Der Amtschef:

Dr. Marco Pezzatti